



T +41 31 3266607
E isabelle.iseli@gruene.ch

Eidgenössischen Justiz- und
Polizeidepartements (EJPD)
Per E-Mail verschickt
eazw@bj.admin.ch

Bern, 28. September 2018

Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB): Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die uns eingeräumte Möglichkeit, zur geplanten Änderung des ZGB Stellung nehmen zu können.

Die Grüne Partei Schweiz beschäftigt sich seit langem mit den Themen Transgender, Geschlechtsumwandlung und 3. Geschlecht, welche in der Schweiz sehr lange kaum beachtet oder sogar bewusst umgangen wurden, was bei zahlreichen Menschen zu Leid, ja Verzweiflung geführt hat.

Wir nehmen gerne zu folgenden Punkten Stellung:

1. Zielsetzung der geplanten Änderung
2. Beurteilung des Vorentwurfes
3. Verbesserungsvorschläge
4. Weitergehende Vorschläge

1. Zielsetzung der geplanten Änderung -

Der vorliegende Revisionsentwurf will Menschen mit Transidentität und Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung die Änderung ihres Geschlechts und ihres Vornamens im Personenstandsregister erleichtern. Anstelle der heutigen Verfahren sollen sie dafür ohne vorgängige medizinische Eingriffe oder andere Voraussetzungen eine Erklärung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten abgeben können. Diese Zielsetzung ist sehr zu begrüßen. Damit anerkennt der Bundesrat die Schwierigkeiten und das Leid der betroffenen Menschen und unterstreicht den Handlungsbedarf. Weit über 40'000 Menschen sind schätzungsweise davon betroffen.

Aber ist die geplante Revision noch unbefriedigend. Sie beschränkt sich, vereinfacht gesagt, auf die Verlagerung der Zuständigkeit von den Gerichten zu den Zivilstandsämtern mit der wichtigen Folge tieferer Kosten und kürzerer Verfahrensdauern. Die Beschränkung der Reform auf diesen Hauptpunkt erscheint uns nicht genügend weitgehend. Die Grünen Partei Schweiz ist der Überzeugung, dass es ein umfassenderes Vorgehen braucht.

2. Beurteilung des Vorentwurfes

Nebst der Vereinfachung des Verfahrens verfolgt die Revision drei Stossrichtungen:

- Beibehaltung der Grundsätze für die Eintragung des Geschlechts bei der Geburt;
- Beibehaltung der binären Geschlechterordnung;
- Berücksichtigung der Interessen der Angehörigen und der spezifischen Situation von Kindern

Wie bereits erwähnt, begrüssen wir die Vereinfachung des Verfahrens, sind aber der klaren Meinung, dass die Ausgestaltung der drei andern Strossrichtungen in der vorgeschlagenen Form nicht zielführend sind und die Lage der Betroffenen gar eher verschlechtern.

2.1 Positive Änderungsvorschläge

Aus der Sicht der Grünen Partei werden folgende Änderungsvorschläge unterstützt:

- Verankerung der neuen Regulierung als Ergänzung des ZGB im Recht der natürlichen Person, Abschnitt «Das Recht der Persönlichkeit», «Schutz der Persönlichkeit», allerdings unter Änderung der Marginale (neu: «In Bezug auf die Geschlechtsidentität»)
- Klärung, dass mit dem amtlichen Geschlecht auch der Vorname geändert werden kann unter der Bedingung, dass die freie Wahl des Vornamens unverändert bestehen bleibt, also auch nicht geschlechtseindeutige Namen verwendet werden können
- Klärung, dass geschlechtskonnotierte Familiennamen mitgeändert werden können
- einfache Erklärung beim Zivilstandsamt zur Änderung des amtlichen Geschlechts und des Namens
- Beibehaltung der familienrechtlichen Verhältnisse, allerdings unter der ausdrücklichen gesetzlichen Festlegung der materiell-rechtlichen Grundlage und der Zuständigkeit der Gerichte für das Konversionsverfahren
- Vorgeschlagene Regelung im Bereich des internationalen Privatrechtes

2.2 Negative bzw. unklare oder lückenhafte Änderungsvorschläge

Aus dem Entwurf geht nicht klar hervor, ob die Freiheit, zwischen einem mündlichen oder schriftlichen Verfahren zu wählen ist. Dies wäre jedoch zwingend. Ebenso wäre eine generalisierte Pflicht zum persönlichen Erscheinen vor dem Zivilstandsamt, falls eine solche tatsächlich angestrebt wird, abzulehnen.

Unklar ist die Vernehmlassungsvorlage bezüglich der Zugänglichkeit des Verfahrens für besonders verletzte Gruppen wie insbesondere Asylsuchende oder Menschen im Freiheitsentzug.

Besonders unbefriedigend sind die vorgesehenen oder fehlenden Regelungen in den Bereichen **Selbstbestimmung, Minderjährige, Menschen mit einer Beistandschaft, Anordnung der Beistandschaft und Urteilsunfähige**. Obwohl die Selbstbestimmung erklärtes Ziel des Vorentwurfes ist, kann davon keine Rede sein. Statt einer Selbstbestimmung im wahren Sinne des Wortes wird lediglich die Kontrollfunktion über die Geschlechtsidentität der Gesuchsteller*innen von den Gerichten zu den Zivilstandsämtern verschoben. Es wird aber klar gefordert, dass eine Änderung des amtlichen Geschlechtes alleine auf der Selbstbestimmung der betroffenen Person basiert.

3. Verbesserungsvorschläge

- Für eine künftige Botschaft und den dazugehörigen erläuternden Bericht regen wir an, klarer zu unterscheiden zwischen der Situation und den Bedürfnissen von Transmenschen.
- Ein schnelles prozedurales Vorgehen ist nur dann gesichert, wenn zumindest in einer entsprechenden Verordnung eine maximale Erledigungsdauer gegeben ist.
- Klare Verankerung des Prinzips der Selbstbestimmung: Auch wenn der Vorentwurf von Selbstbestimmung spricht, so basiert er doch nicht darauf. Um dieses – unterstützenswerte – Ziel zu erreichen, sollen die ausschliesslich zulässigen Voraussetzungen sein : 1. das Vorliegen eines durch die urteilsfähige Person selbst gestellten Antrages, respektive 2. bei Urteilsunfähigen eines durch die gesetzliche Vertretung gestellten Antrages unter Wahrung des Rechts der urteilsunfähigen Person, gehört zu werden, sowie 3. bei gleichzeitiger Namensänderung die Angabe eines einzutragenden Namens. Durch diesen Numerus clausus der Voraussetzungen wird die Unzulässigkeit insbesondere von Nachweisen über die Geschlechtsidentität, (körperlicher) Transition und Einbezug von Drittpersonen, insbesondere aus der Medizin und Psychologie, und ähnlichem gesetzlich verankert – was das Prinzip der Selbstbestimmung ausmacht.

Der Selbstbestimmung widerspricht zudem, dass das Zivilstandsamt die sexuellen Identität kontrollieren und im Zweifel ein ärztliches Attest beantragen kann. Dieser Passus soll gestrichen werden.

- Selbständige Legitimation aller Urteilsfähigen, unabhängig ihres Alters oder einer Beistandschaft. Ansonsten wird die aktuelle Situation verschlechtert.
- Kein Zwang zum persönlichen Erscheinen; d.h. sowohl Möglichkeit einer schriftlichen als auch einer mündlichen Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt.
- Verankerung eines Offenbarungsverbot, d.h weder die Transidentität noch das ehemalige Geschlecht einer Person dürfen ohne die Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden.
- Korrekte Nachtragung des Geschlechts jeder Person im internationalen Verhältnis
- Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten indem das Geschlecht im Zivilstand nicht mehr erwähnt oder ein drittes Geschlecht eingeführt wird.
- Strafrechtliches Verbot von Verstümmelungen der Geschlechtsmerkmale an Menschen, insbesondere Kindern, mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

4. Weitergehende Änderungsvorschläge

Für Menschen, die sich nicht mit den gängigen Geschlechtskategorien identifizieren, braucht es die Möglichkeit, weder amtlich mit «F», noch mit «M» registriert zu sein. Für diese Gruppe, etwa 60% der Transmenschen, bringt der Vorentwurf keine Verbesserungen, obwohl die Gruppe der nicht-binären Transmenschen nachweislich psychisch stark belastet ist. Es ist bedauerlich, dass der Bundesrat dieses seit längerer Zeit bekannte Tatsache nicht in den Vorentwurf einbezogen hat, obwohl mehrere Vorstösse wie das Postulat Arslan ein entsprechendes Handeln fordern.

Zudem ist bei solchen Revision auf die Situation der betroffenen Personen hinzuweisen. Zum Beispiel sind Transmenschen übermässig von Arbeitslosigkeit betroffen und versuchen auf diesen Missstand hinzuweisen. Auch haben sie oft Ausgrenzungserfahrungen, welche zu erhöhten Suizidgefährdung als bei der Allgemeinbevölkerung führt.

Die Revision könnte auch als Chance genutzt werden, um auf solche Missstände hinzuweisen.

Wir bitten Sie, die Anliegen und Vorschläge wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regula Rytz
Präsidentin

Sibel Arslan
Nationalrätin – Mitglied RK-N

grüne / les verts / i verdi
waisenhausplatz 21 . 3011 berne . suisse